



Gesetzentwurf

der Fraktion von SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
sowie der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 40 Abs. 2 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein ist eingehalten:

Artikel 1 **Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein**

Die Verfassung des Landes Schleswig-Holstein vom 13. Juni 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 391), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 1998 (GVOBl. Schl.-H. S. 280), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

“Die Neuwahl findet frühestens achtundfünfzig, spätestens sechzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt.“

2. Es wird folgender Artikel 59a eingefügt:

“Artikel 59 a
Übergangsvorschrift

Die auf die Landtagswahl im Jahre 2005 folgende Neuwahl des Landtages findet im Mai 2010 statt. Artikel 13 Abs. 2 bis 4 sowie Artikel 36 bleiben unberührt.“

Artikel 2 **Änderung des Landeswahlgesetzes**

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Oktober 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 442, ber. S. 637), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 462), wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 6 wird die Zahl „32“ durch die Zahl „44“ und die Zahl „23“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am Tage des Beginns der auf seine Verkündung folgenden Wahlperiode des Landtages in Kraft. Artikel 2 tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Innenministerium macht den Tag des Inkrafttretens des Artikels 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

Klaus-Peter Puls
und Fraktion

Johann Wadehul
und Fraktion

Günther Hildebrand
und Fraktion

Irene Fröhlich
und Fraktion

Silke Hinrichsen
SSW